

# **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Verbandsgemeinde Wirges vom 01.04.2011**

Der Verbandsgemeinderat Wirges hat am 31.03.2011 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Absatz 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1 Grundsatz**

Die Verbandsgemeinde Wirges unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

## **§ 2 Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

## **§ 3 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Verbandsgemeinde Wirges Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG);
  2. die vorübergehende Überlassung von Fahrzeugen und Geräten zum Gebrauch;
  3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
  4. die Erteilung von Unterricht;
  5. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheitswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

## **§ 4 Schuldner**

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundlegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge und Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
  - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
  - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Fahrzeuge und Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.

- (5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge und Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
  - a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Wirges zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für Lagerhaltung,
  - b) für die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutzten Ölbindemitteln und aufgefangenem Treibstoff; die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Wirges zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für Zwischenlagerung und Transport,
  - c) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Fahrzeuge und Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H., es sei denn, die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
  - d) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Fahrzeuge und Geräte die Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H.,
  - e) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H..
- (6) Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräte von Dritten sind die der Verbandsgemeinde Wirges in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 25 v.H. zu ersetzen.

## **§ 6**

### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.

- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderungen der Hilfe- und Dienstleistung. Soweit Fahrzeuge und Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

### **§ 7 Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Wirges nur, wenn der Schaden auf vorsätzliche oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 20.11.2002.

56422 Wirges, 01.04.2011

Michael Ortseifen  
Bürgermeister

# Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wirges vom 01.04.2011

## Tarif für Personal und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

### I. Personalkosten

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Entgelt der Entgeltgruppe 9, Bewährungsstufe 4 des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zuzüglich eines Zuschlags von 80 v.H..
2. Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 10,00 € je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt.

### II. Sachkosten

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

<b>1.</b>	<b><u>Löschfahrzeuge</u></b>		
1.1	Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	100,00 €
		LF 16/12	120,00 €
		HLF 10/10	120,00 €
		HLF 20/16	140,00 €
1.2	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	120,00 €
		TLF 24/50	140,00 €
		TLF 20/40	140,00 €
1.3	Staffellöschfahrzeug	MLF / StLF	100,00 €
1.4	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	70,00 €
1.5	Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser	TSF-W	80,00 €
<b>2.</b>	<b><u>Sonderfahrzeuge</u></b>		
2.1	Drehleiter	DLK 23/12	200,00 €
2.2	Rüstwagen	RW 1	120,00 €
<b>3.</b>	<b><u>Sonstige Feuerwehrfahrzeuge / Anhänger</u></b>		
3.1	Einsatzleitwagen	ELW 1	60,00 €
3.2	Mannschaftstransportfahrzeug	MTW	50,00 €
		MTF-L	60,00 €
3.3	Mehrzwecktransportfahrzeug	MZF 1	60,00 €
		MZF 2	80,00 €
		MZF 3	100,00 €
3.4	Schlauchanhänger		30,00 €

<b>4.</b>	<b><u>Feuerwehrtechnisches Gerät</u></b>		
4.1	Feuerlöscher nur in Bereitschaft		5,00 €
4.2	Motorsäge		20,00 €
4.3	Notstromaggregat bis einschließlich 10 KVA		30,00 €
	Notstromaggregat bis einschließlich 20 KVA		40,00 €
4.4	Atemschutzgerät		40,00 €
4.5	Schlauchmaterial		
	Druckschlauch pro Tag		7,00 €
	Saugschlauch pro Tag		8,00 €
4.6	Tauchpumpe		15,00 €
4.7	Tragkraftspritze über 400 l		40,00 €
4.8	Hebekissen		20,00 €
4.9	Be- und Entlüftungsgerät		20,00 €
4.10	Greifzug mit Seilen		20,00 €
4.11	Ölumfüllpumpe		15,00 €
4.12	Hydraulische Rettungsgeräte		30,00 €
4.13	Tragbares Schneid- und Trenngerät		20,00 €
4.14	Wasser- / Ölsauger		20,00 €